

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_1197/68

URTEIL

Verkündet am

27. November 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Helene E [REDACTED] geb. Z [REDACTED]
W [REDACTED], W [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Taxator Bruno K [REDACTED], W [REDACTED],
G [REDACTED] str. [REDACTED], als vom Amtsgericht Wuppertal für die
unbekannten Erben des Rentners Ewald E [REDACTED],
zuletzt W [REDACTED], W [REDACTED] weg [REDACTED], bestellten
Nachlaßpfleger,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1968 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 10. April 1967 verstorbene Ehemann der Klägerin hat der Klägerin in einem im Jahre 1928 errichteten Erbvertrag die Nutznießung an seinem Nachlaß auf Lebenszeit längstens bis zur Wiederverheiratung zugewandt. Durch Erklärung vom 19. Januar 1961 ist er unter Berufung auf §§ 2294, 2335 BGB von diesem Erbvertrag mit der Begründung zurückgetreten, die Klägerin habe sich ihm gegenüber mehrerer Verfehlungen schuldig gemacht, aufgrund deren er auf Scheidung zu klagen berechtigt sei.

Die Klägerin behauptet, der Rücktritt sei unwirksam, denn sie habe sich keinerlei Eheverfehlungen schuldig gemacht.

- 3 -

Sie hat beantragt,
festzustellen, daß der zwischen den Parteien
geschlossene Erbvertrag noch besteht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Der Beklagte
ist als Pfleger für den Nachlaß des Erblassers in dem
Rechtsstreit eingetreten.

Die Klägerin hat beantragt,
das Urteil des Landgerichts zu ändern und
festzustellen, daß ihr gegen die Erben eine
Forderung auf Bestellung eines Nießbrauchs
an allen Nachlaßgegenständen zustehe.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt
ihren vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter.

Der Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Erblasser ist von dem mit der Klägerin geschlos-
senen Erbvertrag nach §§ 2294, 2335 BGB zurückgetreten
mit der Begründung, die Klägerin habe sich ihm gegenüber
schwerer Verfehlungen schuldig gemacht, aufgrund deren
er auf Scheidung zu klagen berechtigt sei. Dieser Rück-



tritt ist nicht deswegen unwirksam, weil der Erblasser in seiner Erklärung die einzelnen Scheidungsgründe nicht angegeben hat. Anders als im Fall des § 2297 BGB, der den Rücktritt des Erblassers nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden regelt und dafür die entsprechende Anwendung des § 2336 Abs. 2-4 BGB bestimmt, schreibt § 2294 BGB für den Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsschließenden nicht vor, daß der Grund des Rücktritts in der Erklärung angegeben werden muß. Das ist auch nicht notwendig. Denn der andere Vertragsschließende kann in diesem Fall jederzeit durch Rückfrage beim Erblasser klären, aus welchem Grund der Rücktritt erfolgt ist und er kann dann durch eine gegen den Erblasser angestrebte Klage klären, ob ein Grund für den Rücktritt gegeben war. Das ist im Falle des § 2294 BGB anders. Hier wird der Rücktritt dem vertragsmäßig Bedachten in der Regel erst nach dem Tode des Erblassers durch die Eröffnung seines Testaments, in dem er erklärt worden ist, bekannt. Jetzt ist es nicht mehr möglich, durch Befragen des Erblassers zu klären, aus welchem Grund er erklärt worden ist. Deswegen muß in diesem Fall der Grund des Rücktritts in der Verfügung angegeben werden (Ebenso BGH LM BGB § 2294 Nr. 1).

Das angefochtene Urteil muß aber aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht nicht rechtlich fehlerfrei festgestellt hat, daß der Erblasser, als er von dem Erbvertrag zurücktrat, berechtigt war, gegen die Klägerin wegen ihres Verschuldens auf Scheidung der Ehe zu klagen.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, die Ehe der Parteien sei bereits mehrere Jahre vor ihrer Trennung im Jahre 1953 zerrüttet gewesen. Die Parteien hätten sich feindselig und voll Haß gegenüber gestanden. Der fast

ständige Streit der Eheleute sei beiderseits schuldhaft, beiderseits schwerwiegend und ursächlich für die eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe gewesen. Es könne nicht zugunsten der Klägerin angenommen werden, daß die Ehewidrigkeit einseitig zu Lasten des Erblassers gehe, oder daß das Verhalten der Klägerin durch Erregung oder auf sonstige Weise zu entschuldigen oder nach § 43 Satz 2 EheG einen Scheidungsanspruch ausschließe. Diese Würdigung gründet das Berufungsgericht auf die Aussagen der Eheleute Hattig im Scheidungsprozeß in Verbindung mit der Aussage des Zeugen Brechtken in diesem Prozeß und auf die zahlreichen zwischen den Eheleuten geführten Rechtsstreitigkeiten.

Die Revision vermißt eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. April 1967, die in dem vorangegangenen Ehescheidungsverfahren ergangen ist. In diesem Beschluß hatte der 9. Zivilsenat nach dem Tod des Ehemanns Eggermann über die Kosten des Verfahrens entschieden und auf Grund der Beweisaufnahme ausgeführt, es sei nicht unzweifelhaft, ob sich feststellen lasse, daß die Ehefrau die Zerrüttung der Ehe durch schwere Eheverfehlungen schuldhaft (mit-)herbeigeführt habe. Zumindest wären aber die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe aus § 48 Abs. 1 EheG gegeben. Es sei sehr fraglich, ob der Beweis dafür als geführt anzusehen sei, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet habe.

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe schon wegen dieser unterschiedlichen Wertung näher auf die Dinge eingehen und die Beweisaufnahme des früheren Prozesses wiederholen müssen. Sie weist ferner darauf hin,

daß der Zeuge Hattig nur eine sehr unbestimmte Bekundung gemacht habe. Er habe nämlich nur ausgesagt, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin nach seinem, des Zeugen, Eindruck nicht allein für die dauernden Auseinandersetzungen verantwortlich zu machen sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge durchgreift. Denn begründet sind jedenfalls die von der Revisionsklägerin in diesem Zusammenhang weiter erhobenen Rügen.

Aus der Tatsache allein, daß zwischen den Ehegatten zahlreiche Rechtsstreitigkeiten anhängig gewesen sind, kann nicht, wie es das Berufungsgericht getan hat, ohne nähere Prüfung auf eine von der Klägerin begangene schwere Eheverfehlung geschlossen werden. Dieser Schluß ist nur möglich, wenn zuvor aufgeklärt ist, worauf diese Rechtsstreitigkeiten zurückzuführen sind, wer die Klagen anhängig gemacht hat und wie weit sie begründet waren oder willkürlich erhoben worden sind. Eine solche Prüfung war im Berufsrechtszug umsomehr erforderlich, als das Landgericht sie angestellt und aus dem Anhängigwerden dieser Rechtsstreitigkeiten keine für die Klägerin nachteiligen Schlüsse gezogen hat.

Die Äußerungen, die die Klägerin im Jahre 1944 gegenüber dem Zeugen B. [REDACTED] gemacht hat, können, da eine etwa darin liegende Eheverfehlung verziehen ist, nur unterstützend herangezogen werden. Das hat das Berufungsgericht auch erkannt. Sie wären bedeutungslos, wenn der Klägerin im übrigen keine Eheverfehlungen nachzuweisen sind. Davon abgesehen können aber auch rechtliche Bedenken gegen die Art und Weise, wie das Berufungsgericht diese Äußerungen

würdigt, bestehen. Nach der Bekundung des Zeugen B [REDACTED] wurde der Zeuge als Polizeibeamter herbeigerufen, als es zu einem Streit zwischen dem Ehemann der Klägerin und seinem Schwiegervater gekommen war. Dieser hatte dem Schwiegersohn vorgeworfen, er arbeite nicht und verdiene nichts. Der Zeuge hält es für möglich, daß er die Klägerin daraufhin gefragt habe, weshalb man ihren Mann nicht längst zur Arbeit herangeholt habe, und daß die Klägerin ihm darauf berichtet habe, ihr Mann sei bei einer Firma dienstverpflichtet, gehe dieser Arbeit aber nicht nach. Der Arbeitgeber stelle ihm aber dennoch eine Arbeitsbescheinigung aus. Es kann fraglich sein, ob diese Mitteilung der Klägerin unter den hier gegebenen Umständen, insbesondere angesichts des damals schon außerordentlich getrübteten Verhältnisses der Parteien, als schwere Eheverfehlung zu bewerten ist. Eine erneute tatrichterliche Überprüfung erscheint geboten.

Schließlich hat das Berufungsgericht als schwere Eheverfehlung angesehen, daß die Klägerin im Juni 1957 erneut um das Armenrecht für einen Entmündigungsantrag nachgesucht hat, obwohl der von ihr früher gestellte Antrag im Januar 1956 rechtskräftig zurückgewiesen worden war. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, die Klägerin habe erkennen müssen, daß allein die weitere Veräußerung von Grundbesitz die Entmündigung ihres Ehegatten nicht rechtfertige. Sie behaupte selbst, daß der Erblasser nach der Beendigung des ersten Entmündigungsverfahrens wiederum dazu übergegangen sei, sich seines Grundbesitzes zu entäußern, um alles zu unternehmen, damit sie bei seinem Ableben nichts mehr vorfinde. Sein Verhalten sei zielstrebig darauf gerichtet gewesen, sich seines Vermögens zu entäußern, um nicht Gefahr zu laufen, daß die Klägerin etwas erbe. Wenn dem so gewesen sei, habe diese erkennen müssen,

daß das Verhalten des Erblassers nicht auf Geistesschwäche oder Verschwendung, sondern auf einer feindseligen Haltung ihr gegenüber beruht habe und daß deshalb die Entmündigung nicht die angemessene Antwort sei. Sie habe erkennen müssen, daß die Entmündigung eine Fürsorge für den Betroffenen darstelle, nicht aber eine Waffe zur Durchsetzung von eigenen Vermögens- und Unterhaltsinteressen. Das alles gelte umso mehr, als ihre Unterhaltsansprüche durch einen Arrest von 30.000 DM gesichert gewesen seien. An dieser Beurteilung könnten auch die behaupteten Äußerungen Dr. Irmers nichts ändern. Denn die Klägerin habe als Ehefrau unter eigener Verantwortung prüfen müssen, ob die Entmündigungsvoraussetzungen vorgelegen hatten und die Entmündigung im Interesse des Erblassers und der Umwelt geboten gewesen sei. Bei dieser Prüfung habe die Klägerin nach der vorangegangenen Belehrung des ersten Entmündigungsverfahrens erkennen müssen, daß die zielstrebige Verwandlung von Grundbesitz in Geld zwecks Aushöhlung des Nachlasses kein Zeichen von Geistesschwäche oder Verschwendung gewesen sei. Es könne auch nicht angenommen werden, daß der Erblasser den Entmündigungsantrag nicht als ehezerstörend empfunden habe.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht dabei zu hohe Anforderungen an die Klägerin gestellt und nicht alle in Betracht kommenden Umstände genügend berücksichtigt hat.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Klägerin den Antrag gestellt hat, obwohl sie wußte, daß er unbegründet war. Die Feststellungen ergeben auch, nicht, daß sie leichtfertig gehandelt hat, sondern nur, daß ihr Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Es kann schon fraglich sein,

ob ein solches fahrlässiges Handeln eine schwere Eheverfehlung ist. Bei der Beurteilung des sicher zu mißbilligenden Verhaltens der Klägerin kann das außerordentlich gespannte Verhältnis, das zwischen den Ehegatten bestand, nicht außer acht gelassen werden. Nach ihrer Darstellung war die Klägerin der Meinung, der Erblasser vergeude sein Vermögen, damit sie nichts erbe. Sie war ferner der Meinung, daß das Verhalten ihres Ehemannes die Folge einer Geistesschwäche sei. Sollte Dr. I. ihr angedeutet haben, sie könne einen neuen Entmündigungsantrag stellen, wenn ihr Mann durch weitere Grundstücksverkäufe und unnütze Vergeudung der Kaufpreiserlöse zu erkennen gebe, daß er doch durch Verschwendung den Unterhalt für sich und seine Familie gefährde, so erscheint die Stellung des Armenrechtsgesuchs nach Erfolglosigkeit des ersten Entmündigungsverfahrens möglicherweise in milderem Licht, zumal die Klägerin nicht rechtskundig war.

Schließlich hat das Berufungsgericht auch nicht genügend dargetan, daß der Erblasser dieses Verhalten der Klägerin als ehezerstörend empfunden hat. Nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts scheint die Ehe schon vor der Trennung der Parteien im Jahre 1953 unheilbar zerüttet gewesen zu sein. Im das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Parteien hätten sich feindselig und voll Haß gegenübergestanden. Sie hätten einander mißachtet und sich ständig gezankt und beschimpft. Unter diesen Umständen liegt es nahe anzunehmen, daß die eheliche Gesinnung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin bereits vollständig

erloschen war, als die Klägerin im Jahre 1957 erneut um das Armenrechtsgesuch für die Entmündigung nachsuchte. Der Beklagte muß beweisen, daß das eheliche Empfinden des Ehemanns im Jahre 1957 noch nicht vollständig erloschen war und daß das Verhalten der Klägerin ihn daher nicht nur persönlich betroffen, sondern auch ehezerstörend gewirkt hat.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz